

Vorbemerkung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **119 (1991)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Befehl

über die Beziehungen der Zivilbevölkerung zu den Internierten.

Der Eidg. Kommissär für Internierung und Hospitalisierung gibt der Zivilbevölkerung folgendes bekannt:

I. Es ist verboten:

- a) den Internierten Geld zu geben, solches in Verwahrung zu nehmen, oder auszuwechseln;
- b) den Internierten Zivilkleider abzugeben;
- c) den Internierten in irgendeiner Form bei der Flucht oder bei den Vorbereitungen zur Flucht behilflich zu sein;
- d) Gegenstände, welche zur Ausrüstung der Internierten gehören, zu erwerben oder ohne Entgelt entgegenzunehmen;
- e) Handarbeiten, kunstgewerbliche Gegenstände usw., welche von den Internierten verfertigt werden, von diesen direkt zu erwerben;
- f) den Internierten rationierte Lebensmittel oder Rationierungsmarken zu schicken;
- g) für Internierte Fahrkarten für die Eisenbahn zu kaufen;
- h) die Post der Internierten zu vermitteln oder sonstwie behilflich zu sein bei der Umgehung der Vorschrift, dass die gesamte Korrespondenz der Internierten durch die Feldpost gehen muss;
- i) den Internierten die Benutzung des Privattelephons zu gestatten.

II. Die Internierten dürfen nur mit spezieller Bewilligung des Eidg. Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung:

- a) Privatwohnungen betreten;
- b) Wirtshäuser, Kinos, sportliche Veranstaltungen, Theater und andere öffentliche Veranstaltungen besuchen;
- c) Fahrräder benützen.

Infolgedessen haben sich die Zivilpersonen, speziell die Arbeitgeber der Internierten zu vergewissern, dass ein Internierter im Besitze einer solchen Bewilligung ist, bevor sie ihm Zutritt in die Wohnung, in die Wirtshaft oder zu einer öffentlichen Veranstaltung gestatten oder bevor sie ihm ein Velo zur Benützung überlassen.

III. Für Besuche bei Internierten ist die Erlaubnis des Eidg. Kommissärs für Internierung und Hospitalisierung einzuholen.

IV. Den Internierten ist die Eingehung einer Ehe nicht gestattet. Es sind daher auch alle auf eine solche hinzielenden Beziehungen mit Internierten untersagt.

V. Die Heerespolizei und die zivilen Polizeiorgane sind beauftragt, für die Einhaltung der obigen Vorschriften zu sorgen. Ihre Uebertretung wird in Anwendung des Art. 107 des Militärstrafgesetzes bestraft.

Der Eidg. Kommissär für Internierung und Hospitalisierung:

Oberstl. HENRY.

1. Vorbemerkung

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs erteilten die Schweizer Behörden dem polnischen Militärinternierten Leutnant Wojciech Spora die Bewilligung, die gebürtige Gossauerin Annamaria Keel zu heiraten. Leutnant Spora gehörte dem Internierten-Hochschullager (IHSL) Herisau/St.Gallen an. Er und seine Verlobte hatten sich im Jahr 1941 im St.Galler Städtchen Gossau kennengelernt, wohin das polnische Hochschullager verlegt worden war. «Ich kann mich gar nicht mehr recht erinnern – ah, doch! Da sind die Polen einmal vorbeimarschiert, und ich stand mit meiner Freundin und Coucousine am Fenster, und wir haben rausgeschaut. Da zeigte sie auf einen und sagte: «Schau, den musst Du einladen, das ist der netteste!» Und darauf haben wir ihn eingeladen.»¹⁾

Solche Beziehungen zwischen Einheimischen und Internierten waren laut dem Befehl des Eidgenössischen Kommissärs für Internierung und Hospitalisierung vom 1. November 1941 verboten. Weshalb sich die polnischen Soldaten in der Schweiz aufhielten, wie das IHSL Herisau/St.Gallen zustande kam und wie es zum erwähnten drastischen Befehl kam, rollt der vorliegende Bericht auf. Er stützt sich auf unpublizierte und publizierte Quellen, auf Sekundärliteratur, auf mündliche Aussagen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sowie auf zeitgenössische Fotos und Filme. Ihm liegt mein Film «Verbotene Beziehungen. Frauenschicksale mit polnischen Internierten» zugrunde, den das Schweizer Fernsehen am 12. Dezember 1990 in der Serie zur Schweizer Zeitgeschichte «Spuren der Zeit» ausstrahlte. Zum guten Gelingen haben viele mitgeholfen, dafür gilt ihnen mein herzlicher Dank.

2. Der Übertritt

Zusammen mit der französischen Armee kämpften zwei polnische Divisionen gegen die nach Westen vorstossende deutsche Armee. Am 14. Juni 1940 fiel Paris. Die siegreichen deutschen Panzerverbände drängten das 45. französische Armeekorps, das aus der 67. französischen Division, der 2. polnischen Schützendivision und der mit Marokkanern gebildeten 2. Spahi-Brigade bestand, in den Jura ab. Um der deutschen Gefangenschaft zu entgehen, suchte der französische General Marius Daille in der Schweiz um Asyl nach. Der Bundesrat bewilligte am 20. Juni 1940 den Übertritt. Beklemmend wirken noch heute die Sequenzen der Schweizer Filmwochenschau, wann der Grenzbaum mit der Schweizer Flagge in Goumois hochgeht und der französische General den endlosen Kolonnen von Soldaten, Pferden, Fahrzeugen, Artilleriehaubitzen vorausreitet. In impro-